

# Zahlstellensteuer kostet Milliarden und vernichtet Arbeitsplätze

SVP-Arbeitsgruppe Finanzplatz Schweiz

**Teure „Scheingarantie“ für das Bankgeheimnis:** Die Zahlstellensteuer, d.h. das Zinsbesteuerungs-Abkommen der Schweiz mit der EU im Rahmen der Bilateralen II, wird von den Befürwortern als Preis für den Fortbestand und eine völkerrechtliche Anerkennung des Schweizer Bankgeheimnisses betrachtet. Gemeint ist die Anerkennung der doppelten Strafbarkeit als Voraussetzung für eine grenzüberschreitende Rechtshilfe im Schengen/Dublin-Abkommen. Diese Hoffnungen könnten sich als milliardenschwerer Irrtum mit massiven Verlusten an Arbeitsplätzen erweisen. Nicht nur wird das Schengen/Dublin-Abkommen aus sicherheitspolitischen Überlegungen mit einem Referendum bekämpft, womit im Erfolgsfalle die vermeintliche Garantie für das Bankgeheimnis entfallen würde. Das Abkommen suggeriert ein Mitgestaltungsrecht der Schweiz bei der Weiterentwicklung der EU-Rechtssetzung (Acquis communautaire), weil gegen solche Rechtsänderungen wiederum das Referendum ergriffen werden kann. Wenn die Schweiz nach einer 2-jährigen Bedenkfrist aber eine Übernahme des neuen EU-Rechts (mit Ausnahme der Rechtshilfe im Bereich der direkten Steuern) ablehnt, dann wird auch das bisherige Abkommen hinfällig, womit die vermeintliche völkerrechtliche Anerkennung des Bankgeheimnisses beendet wäre. Dazu kommt die Revisionsklausel im Zinsbesteuerungsabkommen, die ein Rückkommen auf die Vertragsinhalte im Jahre 2011 vorsieht. Die EU ist bis heute kein Jota von ihrer Forderung nach einem automatischen Informationsaustausch im Steuerbereich über die Grenzen hinweg abgerückt. Die Rechtsunsicherheit wird damit weiter bestehen und ausländische Privatkunden vom Finanzplatz Schweiz abschrecken. Der Finanzplatz wird durch das Zinsbesteuerungsabkommen nachhaltig geschwächt und da aus diesem Sektor über 20% des Steueraufkommens und Beiträge an die Sozialwerke stammen, dürfte auch der Staat darunter zu leiden haben.

**„Keine fremden Steuervögte !“** Letztlich geht es bei diesem Abkommen um eine Ausdehnung einer ausländischen Steuerhoheit auf die Schweiz, was einen schwere Verletzung der Schweizer Souveränität bedeutet. Die Zahlstellensteuer ist gemäss Bundesrat keine schweizerische Steuer, sondern eine EU-Steuer. Die Schweiz ziehe diese lediglich zugunsten der EU ein und erhalte für diese Dienstleistung 25% Anteil am Steuerertrag. Dank dieser Interpretation muss dieses Steuervorhaben nicht einer Volksabstimmung unterworfen werden, denn wenn es sich um eine schweizerische Steuer handeln würde, müssten vorerst die Verfassungsgrundlagen geschaffen werden, für die zwingend eine Volksbefragung stattfinden müsste. Mit diesem juristischen Trick umgeht der Bundesrat Volk und Stände. Dieses Vorgehen ist staatspolitisch höchst bedenklich und zeigt, mit welchen un-

demokratischen Methoden der Bundesrat Stolpersteine für einen EU-Beitritt aus dem Wege räumen will. Dennoch bleibt die Frage, welchen Verfassungsauftrag der Bund ermächtigt, sich als Steuervogt für fremde Länder zu betätigen und warum die schweizerischen Gerichte und die Eidg. Steuerrekurskommission für den Rechtsweg zuständig sind, obwohl es sich um eine ausländische Steuer handelt.

**Fortgesetzte Ungleichbehandlung der Schweiz:** Die Vorbedingungen für einen Vertragsabschluss wurden missachtet. Der Finanzplatz Schweiz wird gegenüber anderen Finanzplätzen ausserhalb der EU benachteiligt. Trotz des Zahlstellensteuer-Abkommens, das dem Schweizer System (Quellensteuer) zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung weit unterlegen ist, übt die EU über die OECD weiterhin Druck auf die Schweiz aus, und die Benachteiligung der Schweizer Banken in Deutschland mit administrativen Schikanen hält an. Am Liechtenstein Dialogue 2004 (22./23. Oktober 2004) erklärte Jeffrey Owens (Director of Center for Tax Policy and Administration der OECD), dass es eine Illusion sei, wenn Luxemburg, Oesterreich, Liechtenstein und die Schweiz glaubten, sich mit einer Zinsbesteuerung dem automatischen grenzüberschreitenden Informationsaustausch entziehen zu können. Auch Michael Aujean (Director Analysis and Tax Policies der EU-Steuer- und Zoll-Kommission) setzte sich für eine Verbesserung des Informationsaustausches auf weltweiter Basis ein. Freihandelsabkommen mit der EU sollen an entsprechende Übereinkommen geknüpft werden. Robert Verrue, Generaldirektor der EU-Steuer- und Zoll-Kommission ging sogar soweit, dass er den freien Kapitalverkehr von Ländern einschränken will, die sich in den nächsten Jahren dem grenzüberschreitenden Informationsaustausch in Steuerfragen widersetzen. Im EU-Switzerland Summit Conclusions-Dokument vom 19. Mai 2004 wird gesagt, dass „Switzerland will be granted a transition period with regard to direct taxation“.

**Einseitige und mangelhafte Information des Bundesrates:** Weder in der Botschaft zu den Bilateralen II noch in anderen Unterlagen sind Angaben über die Beträge zu finden, die der EU abzuliefern sind und was noch bedenklicher ist, es wurden auch keine Untersuchungen über die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Finanzsektor und die davon besonders stark abhängigen Kantone und Gemeinden (Zürich, Genf, Tessin bzw. Lugano) gemacht, obwohl die Verfassung letzteres vorschreibt. Der Finanzplatz dürfte Ertragseinbussen und Kosten in Höhe von SFr. 500 Mio. bis SFr. 1 Mio. erleiden, was einen Verlust von 500-1000 Arbeitsplätzen nach sich ziehen könnte. Auch die Steuerausfälle aus dem Mutter/Tochter-Abkommen werden nicht beziffert. Zudem werden auch die Kosten/Ertragszahlen der übrigen Dossiers nicht von allen zuständigen Departementen (Budget 2005 und Finanzplan 2005-07) nicht bestätigt. Dennoch beurteilt der Bundesrat die bilateralen Abkommen II als ausgewogen.

#### **Schlussfolgerung:**

Eigentlich müsste man nicht nur gegen das Schengener/Dublin-Abkommen, sondern auch gegen das Zinsbesteuerungsabkommen das Referendum ergreifen. Über ein Abkommen von derart grosser Tragweite hätte das Volk eigentlich ein Anrecht mitreden zu können. Dagegen spricht einzig, dass im Zahlstellensteuerabkommen auch das Mutter/Tochter-Abkommen enthalten ist und dass es wenig Sinn macht, gegen die Bankiers politisch anzutreten, wenn sie selbst nicht die Nachteile der Bilateralen II für ihre Branche und die Schweiz wahrhaben wollen.

## Das Zinsbesteuerungsabkommen (Zahlstellensteuer-Dossier)

Das Zinsbesteuerungsabkommen umfasst zwei Hauptelemente:

1. die Steuersicherungsmaßnahmen betreffend grenzüberschreitende Zinszahlungen an natürliche Personen mit steuerlichem Wohnsitz in einem EU Mitgliedstaat (**Zahlstellensteuer**).
2. die Aufhebung der Quellenbesteuerung von grenzüberschreitenden Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen (**Mutter/Tochter Besteuerungsabkommen**).

Der Satz des Steuerrückbehaltes beträgt ab Beginn der Abkommensanwendung, d.h. ab **1.7.2005**: **15%** in den ersten 3 Jahren, **20%** in den darauf folgenden drei Jahren und **35%** ab dem siebten Jahr.

Der Zinsbegriff ist weit gefasst, d.h. nebst dem Zins werden auch **Marchzinsen** (anteilmässige), Ausschüttungen und Gewinnen bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen an bestimmten in verzinslichen Anlagen investierten **Anlagefonds** erfasst. Erträge aus **derivativen Finanzprodukten**, denen verzinsliche Anlagen unterliegen oder Anleihen von **Schweizer Schuldner** und einige andere Anlagen werden nicht erfasst. Anleihen, die vor dem 1.3.2001 ausgegeben wurden, bleiben verschont (= **Grandfathering**).

Die schweizerische Zahlstelle entrichtet den Ertrag des Rückbehalts an die Eidgenössische Steuerverwaltung. **75%** der Einnahmen aus dem Steuerrückbehalt werden an den Ansässigkeitsstaat der am Zins Nutzungsberechtigten Person weitergeleitet, **25%** verbleiben der Schweiz als pauschale Abgeltung.

Nutzungsberechtigte Zinsempfänger mit Ansässigkeit in einem EU-Mitgliedstaat haben aber auch die Möglichkeit, ihre schweizerische Zahlstelle zu ermächtigen, die Zinszahlungen an die Eidg. Steuerverwaltung zu melden. Die Eidg. Steuerverwaltung leitet eingegangene **Meldungen** an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats weiter, in dem die Nutzungsberechtigte Person ansässig ist. Diese Zinserträge werden dann zu demselben Satz besteuert, wie vergleichbare Erträge, die aus diesem Mitgliedstaat stammen.

Für die unter das Abkommen fallenden Zinserträge **tauschen** die Schweiz und die EU-Mitgliedstaaten **Informationen** über Handlungen gemäss den im Rahmen der Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Verfahren aus, die nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates als Steuerbetrug gelten oder ein ähnliches Delikt darstellen. Als „**ähnlich**“ gelten ausschliesslich Delikte, die denselben **Unrechtsgehalt** wie Steuerbetrug nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates aufweisen. In bilateralen Verhandlungen wird die Schweiz mit den Mitgliedstaaten Kategorien von Fällen definieren, die gemäss den Veranlagungsverfahren in diesen Staaten „**ähnliche**“ Delikte anzusehen sind.

Das Abkommen kann von der Vertragsparteien mit einer **Frist von 12 Monaten gekündigt werden**.

## Das Schweizer Bankgeheimnis

Das schweizerische Bankgeheimnis bzw. das Schweizer Bankkundengeheimnis verpflichtet die Banken, ihre Vertreter und Mitarbeiter über die geschäftlichen Angelegenheiten ihrer Kunden oder Dritter, von denen sie bei der Ausübung ihres Berufes Kenntnis erhalten haben, zur Schweigepflicht. An das Bankkundengeheimnis sind aber auch die Experten im Auftrage der Überwachungsbehörde sowie weitere Personen, die in Beziehung zur Bank stehen, gebunden. Geschützt werden somit nicht die Banken, sondern deren Kunden. **Anonyme Konten** existieren in der Schweiz nicht. Konti können jedoch mit einem Phantasienamen oder einer Nummer zusätzlich geschützt werden. Dennoch müssen die Personalien und die Herkunft der Gelder aller Kunden der Bank, wenn auch einem eingeschränkten Personenkreis, jederzeit bekannt sein.

Das Schweizer Bankkundengeheimnis entspricht einem weitverbreiteten **Bedürfnis nach Privatsphäre**, das von der Schweizerischen Bundesverfassung (Art. 13) garantiert wird. Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs und jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Dazu gehört auch, dass der Staat und Private nicht jederzeit auf die finanziellen Verhältnisse und Verhaltensweisen seiner Bürger Zugriff haben. Die Diskretion ist ein wesentlicher Standortvorteil für den Finanzplatz Schweiz. So wie die Ärzte oder Anwälte, die Notare oder Priester ihren Klienten gegenüber zur Diskretion verpflichtet sind, müssen es auch die Banken, Versicherungen und die Post sein. Die Gefahr eines **Missbrauchs** öffentlich einsehbarer Konten ist gross, lässt sich doch allein aus dem Zahlungsverkehr oder aus den Kreditkarten-Buchungen einiges über die Persönlichkeit und die Lebensgewohnheiten der Konteninhaber ableiten und ausnützen.

Ferner sollte nicht vergessen werden, unter welchen Umständen das Bankkundengeheimnis in der Schweiz entstand. Bis 1935 existierte in der Schweiz keine nationale Bankengesetzgebung und damit auch kein kodifiziertes nationales Bankkundengeheimnis. Die **Gründe für die Kodifizierung** des Bankkundengeheimnisses, das bereits als Gewohnheitsrecht bestand, waren vielfältig. Einerseits befürchtete man, dass ein staatliches Einsichtsrecht in die Konten von ausländischen Kunden zu einem Kapitalabfluss und damit zu steigenden Zinsen in der Schweiz führen würde. Andererseits bereitete die zunehmende Bankenspionage Sorgen, versuchten doch einige Länder, die hohe Kriegssteuern zur Tilgung der Kriegsschulden einzutreiben hatten, Steuerflüchtlinge im Ausland aufzuspüren. Im Juni 1933 wurde von der nationalsozialistischen Regierung ein Gesetz erlassen, welches von den Deutschen unter Strafandrohung von mindestens drei Jahren Zuchthaus die Deklaration aller Auslandvermögen verlangte. Im Juli 1933 folgte das "Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlicher Vermögen", das als Grundlage für die Konfiskation der Vermögen politisch oppositioneller und später jüdischer Bürger diente. Das Bankkundengeheimnis diente somit in Kriegszeiten auch vielen politisch und anders Verfolgten zum Schutz vor Übergriffen ausländischer Staaten.

## Rechtliche Verankerung des Bankkundengeheimnisses

Das Schweizer Bankkundengeheimnis ist heute rechtlich in verschiedenen Rechtsbereichen dreifach abgesichert:

1. **Zivilrecht:** Vertragliche Verpflichtung des Bankiers zur Geheimhaltung der persönlichen Verhältnisse seiner Kunden. Das Vertragsverhältnis zwischen Kunden und Bank begründet eine Schweigepflicht des Bankiers als Gegenpart zum Vertrauen des Kunden. Die Privatsphäre des Kunden wird zudem durch die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Persönlichkeitsschutz (SR210; Art. 27ff) sowie durch das Datenschutzgesetz geschützt.
2. **Bankengesetzgebung:** die zivilrechtlich begründete Schweigepflicht des Bankiers ist gemäss Bankengesetz eine berufliche Pflicht, deren Verletzung strafbar ist. Laut Bankengesetz wird ein Bankier, der Geheimnisse seiner Kunden oder Dritter offenbart, mit Gefängnis oder Busse bestraft (Art. 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, SR 952.0). Allerdings werden im Bankengesetz ausdrücklich die Bestimmungen anderer Gesetze vorbehalten, gemäss denen der Bankier verpflichtet ist, einer Behörde Auskunft zu geben oder vor Gericht auszusagen.
3. Schliesslich gilt, analog zum Bankenbereich, auch im Börsensektor eine Schweigepflicht (Art. 43 des **Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel**: SR954.1).

In der Verfassung wird das Bankkundengeheimnis jedoch nicht namentlich erwähnt. Um die komplizierte Kodifizierung des Bankkundengeheimnisses zu vereinfachen und den Kunden von Schweizer Banken in der Schweiz eine erhöhte Rechtssicherheit zu garantieren, soll das Bankkundengeheimnis deshalb mittels einer Parlamentarischen Initiative der Fraktion der SVP (eingereicht 17.6.2002, Sprecher H. Kaufmann) und 6 Standesinitiativen der Kantone Basel-Landschaft, Genf, Tessin, Aargau, Zug und Zürich wie folgt in der Bundesverfassung im Artikel 13 aufgenommen werden:

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

1 Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

2 Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

**3 (neu) Das Bankkundengeheimnis ist zu gewährleisten.**

Das Bankkundengeheimnis schützt weder vor Strafverfolgung bei **kriminellen Vergehen, inklusive Terrorismus** noch vor **Steuerbetrug** und es bietet auch **Potentaten** keine sichere Zuflucht, wenn sie ihr Geld nicht nachweislich legal und ethisch einwandfrei erworben haben. Das schweizerische Bankkundengeheimnis ist nicht absolut. Die Bestimmungen des Zivilrechts, Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, Strafrechts-, Verwaltungsstrafrechts sowie der Rechtshilfe in Strafsachen sehen Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis vor. Wenn man die Attacken der EU und der OECD analysiert, dann stellt man vier Angriffsrichtungen fest: **Geldwäscherei, Potentatengelder, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung**. Der aktuelle ausländische Druck auf die Schweiz

im Zusammenhang mit der Bankkundengeheimnisfrage ist jedoch nicht nur ethisch oder moralisch begründet, sondern oft rein wirtschaftlicher Art. Man übersieht auch, dass heute nur etwas mehr als 50% aller Länder als demokratisch-rechtstaatlich bezeichnet werden können. In vielen Staaten sind hingegen politische und religiöse Verfolgungen, aber auch eine grosse Kriminalität, immer noch an der Tagesordnung, was Einwohner dieser Länder veranlasst, ihr Vermögen im Ausland in Sicherheit zu bringen. Verantwortungslose Regierungen versuchen auch heute noch mit der Notenpresse, mit Hyperinflationen, ihre Probleme zu lösen und Abwertungen von Währungen vernichten die internationale Kaufkraft von Privat- und Geschäftsvermögen. Es gibt aber auch Länder, die derart hohe Steuern und Abgaben einfordern, die einer Konfiskation gleichkommen.

**Geldwäscherei:** Das Schweizer Bankkundengeheimnis schützt nicht vor Strafverfolgung. Aber selbstverständlich sind die Regeln eines Rechtsstaates einzuhalten. Das Strafgesetzbuch ahndet die Geldwäscherei, d.h. Handlungen mit Geldern, die aus einem Verbrechen herrühren. Die Schweiz hat von Anbeginn eine tragende Rolle bei der Kundenidentifizierung, die ihrerseits ein Hauptpfeiler im Kampf gegen die Geldwäscherei darstellt. Bereits 1977 wurden spezifische Sorgfaltsregeln (Due Diligence) bei der Entgegennahmen von Geldern eingeführt.

**Potentatengelder:** Eng mit dem Aufspüren von kriminellen Geldern ist die Entdeckung von Potentatengelder, also Gelder von Politikern, welche ihre Macht dazu missbrauchen, sich und ihre Gefolgsleute zu bereichern. Selbst wenn die Aneignung gewisser Reichtümer nach Ansicht dieser Potentaten rein juristisch korrekt gewesen war, gibt es hier moralisch-ethische Grenzen. Im Nachhinein ist es immer leicht, solche Politiker zu Verbrechen zu stempeln. In den meisten Fällen, werden solche unerwünschten Gelder in Zeiten, wenn diese Potentaten noch in ihrem Amt in Ehre und Würde stehen, über amerikanische und andere westliche Banken in die Schweiz transferiert. Dass in der Schweiz öfters solche Gelder entdeckt und gemeldet werden, ist positiv zu werten, denn sie sind ein Beweis dafür, dass die Vorschriften des Geldwäschereigesetzes funktionieren. Die Schweiz ist auch eines der wenigen Länder, die in vielen Fällen effektive Massnahmen zur Blockierung und Rückgabe von Vermögenswerten zweifelhaften Ursprungs von Staatschefs und Politikern ergriffen haben.

**Steuerbetrug:** In der Schweiz unterscheidet man klar zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, eine Differenzierung, die im Ausland oft nicht verstanden wird. Unter Steuerbetrug versteht man die **betrügerische, arglistige Hinterziehung von Abgaben unter Verwendung gefälschter Geschäftsbücher oder anderer Urkunden**. Bei der Steuerhinterziehung geht es hingegen um jene Handlungen, die darauf ausgerichtet sind, die Steuerbelastung durch Nichtdeklaration von Einkommens- oder Vermögensbestandteilen zu reduzieren. Rechtshilfe ins Ausland wird nur bei Verbrechen gewährt, die auch in der Schweiz strafbar sind. Da Steuerhinterziehung in der Schweiz eine verwaltungsrechtliche Übertretung mit Busse aber ohne strafrechtliche Folgen ist, wird keine Rechtshilfe ins Ausland gewährt.

**Steuerhinterziehung:** Die Steuerhinterziehung wird zwar mit harten administrativen Sanktionen, mit Nachsteuern und Bussen, die oft konfiskatorisches Ausmass erreichen, bestraft, berechtigt aber nicht zur Aufhebung des Bankkundengeheimnisses. In der Praxis beinhalten Fälle von schwerer Steuerhinterziehung jedoch meistens Elemente

des Steuerbetrugs, womit eine internationale Zusammenarbeit ermöglicht wird. Die Schweiz bekämpft die Steuerhinterziehung mit der welthöchsten Verrechnungssteuer auf Dividenden und Zinszahlungen von 35%.

## Wertung des Verhandlungsergebnisses

Das Verhandlungsergebnis der Schweiz mit der EU in Bezug auf das Dossier Zahlstellensteuer muss als Kapitulation der Schweiz vor der EU gewertet werden.

Staatsverträge müssen beiden Seiten etwas bringen, d.h. sie müssen ausgewogen sein. Die Vertragspartner müssen sich als zuverlässig erweisen und die Vertragstexte müssen transparent und eindeutig formuliert sein. Das Kleingedruckte soll nicht im Nachhinein zu Neuinterpretationen der abgeschlossenen Verträge führen. Die Bilateralen II sind keinesfalls ausge-

Abkommen per 2007	Belastung / Entlastung		
	23.6.2004	Aug. 2004	Finanzplan 2006-08
Erziehung, Bildung, Jugend	-	-	-
Landwirtschaft	+ 40	+ 40	+ 40
Statistik	+ 9	+ 14	+ 16-25
Umwelt	+ 2	+ 2	?
MEDIA	+ 5	+ 7	?
Ruhegehälter	+ 1	+/- 0	
Schengen /	+ 6		+ 10
Dublin	- 80	- 73	?
Betrugsbekämpfung	0	0	?
<b>Zinsbesteuerung</b>	<b>n.v.</b>	<b>n.v.</b>	<b>n.v.</b>
Personalkosten		+ 9	
<b>Total</b>	<b>- 17</b>	<b>- 1</b>	<b>+80-86</b>

wogen. Während die finanziellen Vor- und Nachteile der übrigen 8 Dossiers im Juni 2004 noch mit CHF 17 Mio. zu Gunsten der Schweiz beziffert werden, schrumpfte dieser Positiveffekt bis August 2004 auf CHF 1 Mio. (wobei die jährlichen Kohäsionszahlungen von CHF 200 Mio. während 5 Jahren nicht eingeschlossen sind) und im Finanzplan 2006-2008 kosten sie nun plötzlich CHF 80 Mio. (2006) bis CHF 86 Mio. (2008). Aber über den grössten Kostenpunkt, das Zahlstellendossier, schweigt sich der Bundesrat auch im Finanzplan aus. Dies ist kein Zufall, denn wenn man auch nur eine grobe Hochrechnung der finanziellen Schäden für die Schweiz errechnet, dann stellt man rasch fest, dass das Verhandlungsergebnis der Bilateralen II einseitig zugunsten der EU ausgefallen ist. Wie eingeschränkt und einseitig die Denkweise des Integrationsbüros des EDA in Bezug auf die Kosten der Bilateralen II ist, zeigt die Fussnote auf Seite 18 der Zusammenfassung über die Bilateralen II vom 30. Januar 2002, in der behauptet wird, „... das Abkommen dürfte jedoch zu einer Entlastung des Bundeshaushalts führen“. Gemeint ist damit die Beteiligung des Bundes an den Steuereinnahmen, welche die Schweiz zugunsten der EU einkassiert. Die gesamten Kostenschätzungen beziehen sich somit lediglich auf jene, die beim Bund anfallen, wobei der zusätzliche Personalbedarf von mindestens 150 Personen (100 Statistik / 40 Schengen) im August überhaupt erstmals vage beziffert wurde. Wie hoch der zusätzliche Personalbedarf bei der Eidg. Steuerverwaltung und in anderen Gebieten sein wird bleibt aber unklar. Entscheidend für die Schweiz sind jedoch die Gesamtkosten inklusive Ertragsausfälle, die auf die Privatwirtschaft zukommen, und diese können sehr wohl in die Milliarden gehen, angefangen bei den millionenschweren Investitionen in den Flughäfen über den Aufwand der Kantone im Waffenbereich. Die Kosten für die Landwirtschaft ergeben sich aus einem Minderertrag von CHF 100

Mio. an Zollerträgen denen eine Reduktion von CH 30 Mio. an Exportzuschüssen und CHF 30 Mio. an Preisausgleichsmassnahmen für Zucker entgegenstehen. Der Bund wird damit per Saldo nur mit CHF 40 Mio. belastet, aber die Landwirtschaft wird bei gleichzeitig erhöhtem Wettbewerbsdruck CHF 30 Mio. weniger Zuschüsse erhalten. Im Finanzplan sind für das Dubliner-Asylabkommen Zahlungen von CHF 4 Mio. an die EU geplant, weitere CHF 11 Mio. betreffen die Informatik in der Schweiz. Diesen Mehrausgaben steht eine Entlastung von CHF 5 Mio. Beiträge an die Sozialhilfe der Kantone entgegen. Die Kosten für das Dossier Statistik wird 2006 bereits CHF 16 Mio. betragen und bis 2008 auf CHF 25 Mio. ansteigen. Auf die geschätzten Kosten im Finanzsektor wird im Kapitel „Warum schadet das Zahlstellensteuer-Abkommen der Schweiz“ (Seite 10) eingegangen. Der Zahlstellensteueranteil, Steuerausfälle und die Sozialkosten infolge Arbeitsplatzverlusten wurden dabei nicht berücksichtigt.

Nicht alle EU-Länder haben sich in den letzten Jahres als verlässliche Partner erwiesen. Es sei hier an die Aufkündigung der Verwaltungsvereinbarung im Flugverkehr mit Deutschland am 22.5.2000, nur einen Tag nach der Abstimmung über die Bilateralen I, erinnert oder an die Neuinterpretation der Maastrichter und Kyoto-Abkommen, an die sich mehrere Länder der EU nicht halten wollen. Nicht einmal die Hälfte der 12-Euro-Länder wird 2004 die Defizitbegrenzung gemäss Maastrichter Kriterien befolgen. Besonders stossend war auch die einseitige Neuinterpretation der Rückforderbarkeit von Quellensteuern durch Schweizer Pensionskassen durch Frankreich. Von einem Tag auf den andern wurden ihnen die Rückerstattungen verweigert. Wie wenig sich z.B. Deutschland um die Einhaltung von Staatsverträgen kümmert, zeigt das Freizügigkeitsabkommen der Bilateralen I. Dieses sieht ab 2004 eine Gleichstellung der Bauern beider Staaten (Schweiz und Deutschland) beim Kauf und Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke vor. Mit der Argumentation, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den beiden Ländern ein Verstoss gegen die Gleichbehandlung sei, will Baden-Württemberg nun im Nachhinein das EU-Abkommen mit der Schweiz vom Juni 2002 über die Freizügigkeit ändern und den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke im Grenzgebiet zur Schweiz durch Schweizer Landwirte verhindern. Die Rückkehr zur Genehmigungspraxis und die Behauptung, dass das Freizügigkeitsabkommen nur dann gelte, wenn die Schweizer Landwirte sich mit ihrem Betrieb in der EU niederliessen, ist ein Beispiel dafür, wie die EU versucht, für sie ungünstige Vertragsinhalte zu ihren Gunsten auszulegen.

**Im Zusammenhang mit den Bilateralen II ist jedoch entscheidend, dass die EU über die OECD weiterhin Druck auf die Schweiz ausübt, um die grenzüberschreitende Informationspflicht in Steuerangelegenheiten durchzusetzen. Die im Vorfeld der Verhandlungen geäusserten Hoffnungen, dass mit einem Einlenken der Schweiz bei der Zinsbesteuerung dieser Druck nachlassen würde, erweist sich somit als reines Wunsdenken der Unterhändler. Ebenso illusorisch waren die Hoffnungen, dass die Schweizer Banken in Deutschland weniger benachteiligt würden. Im Gegenteil, das Bafin (Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht) hat einseitig und ohne Zwang aus Brüssel ein Verbot gegen grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen erlassen, von dem sich einzelne Banken auf Antrag hin nur mit aufwendigen administrativen Verfahren freistellen können. Diese Verfahren sind so aufwendig, dass sie die Geschäfte stark behindern und teilweise unmöglich machen.**



## **Nicht einmal ein Versuch, eine EU-weite Verrechnungssteuer einzuführen**

Wiederholt wurde von der SVP die Forderung gestellt, dass die Schweiz von der EU die Einführung einer europaweiten Quellenbesteuerung verlangen sollte, weil diese die Steuerhinterziehung effizienter bekämpft ohne dadurch der Schutz der Privatsphäre zu opfern. Auch Botschafter A. Karrer (Eidg. Finanzverwaltung) kam in einem Referat vor Steuerspezialisten am 7.11.2002 zum Schluss, dass die Quellensteuer dem Meldeverfahren überlegen ist. Das Schweizer System, das Bankgeheimnis an die welthöchste Verrechnungssteuer zu koppeln, wurde aber von unseren Unterhändlern nie andiskutiert. Man nahm hin, dass der von der EU im Juni 2000 in Feira beschlossene automatische Informationsaustausch nicht verhandelbar sei. Während die EU ihre Steuerhoheit auf die Schweiz auszudehnen versucht, stellt die Eidg. Steuerverwaltung im Februar 2001 lapidar fest, dass die Ausdehnung der schweizerischen Verrechnungssteuer auf ausländische Quellen als Lösungsansatz verworfen werden müsse, da sie eine unzulässige Ausdehnung der schweizerischen Steuerhoheit über die Landesgrenzen hinaus darstelle. Ebenso wenig komme die autonome, unilaterale Einführung einer schweizerischen Zahlstellensteuer für Zinszahlungen aus ausländischer Quelle in Frage, weil dazu keine verfassungsmässige Grundlage bestehe, weil gegen das in der Verfassung vorgeschriebene Gleichheitsgebot verstossen würde (Steuer nur für natürliche Personen in der EU) und weil Unverträglichkeiten mit den Doppelbesteuerungsabkommen entstünden.

Die Einführung einer europaweitern Quellenbesteuerung wäre administrativ die einfachste Lösung Steuerhinterziehung zu bekämpfen, würde aber den Finanzplätzen London, Luxemburg und Frankfurt massiv schaden, weil dadurch das Euro-Bond-Geschäft und das Treuhandgeschäft weitgehend zum Erliegen käme. Die EU handelt zugunsten ihrer eigenen Finanzplätze, während die Schweiz ihren eigenen Finanzplatz schwächt. Besonders frustrierend ist es in diesem Zusammenhang der Sonntagspresse vom 1. Dezember 2002 zu entnehmen, dass EU-Beamte unter der Hand einräumen, dass die Schweizer Regierung der EU weiter entgegengekommen sein, als viele erwartet hatten. Vor ein paar Jahren hätte allein das Berner Angebot einer Quellensteuer, die unabhängig von der Nationalität der Kundschaft pauschal auf den Zinsen erhoben wird (d.h. eine europaweite Quellenbesteuerung) den Anforderungen der EU genügt.

## **Das „Desinformations-Konzept“ des Bundes**

Wer sich mit dem Zahlstellendossier, aber auch mit dem Schengener/Dublin-Abkommen näher befasst, wird rasch feststellen, dass sich die Schweiz damit massive Nachteile einhandelt. Deshalb plant die Bundesverwaltung eine Informationskampagne, um die Bevölkerung über die „Vorteile“ der Bilateralen II aufzuklären. Schon in der Vergangenheit wurden Steuergelder an zweifelhafte Organisationen wie die NEBS (Neue Europäische Bewegung) verteilt, die den Anschluss der Schweiz an die EU promoten sollen. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang eine Liste von so genannten Schwerpunktszielgruppen im sog. „Informationskonzept“ der Bundesverwaltung, die mit Inseraten und anderen Unterstützungsmassnahmen geködert werden sollen, angefangen von Schweiz Tourismus über die Schweizerische Flüchtlingshilfe, über die Schweizerische Offiziersgesellschaft, die Konferenz der Staats-

anwälte und andere. Die Volksmanipulation durch die Presse und die Bundesverwaltung, wo die Fäden letztlich im Integrationsbüro des EDA zusammenlaufen, hat bereits begonnen. Die Vorsteherin des EDA, Bundesrätin Micheline Calmy-Rey hat sich in ihrer Stellungnahme vom 24. April 2003 („100 Tage im Amt“) klar für einen EU-Anschluss der Schweiz ausgesprochen. Sie machte damals deutlich, dass mit den Bilateralen II weitere Stolpersteine auf dem Weg in die EU aus dem Weg geräumt werden sollen: "Dank der laufenden Verhandlungen mit der EU können die Rahmenbedingungen für unsere Beziehungen zur Union (EU) verbessert werden (...). Zudem entsprechen die Bilateralen Verhandlungen II der längerfristigen Europastrategie des Bundesrats. (...) Indem wir die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union und allen jetzigen und künftigen Mitgliedstaaten intensivieren, können wir den Boden für den EU-Beitritt bereiten (...) Ich werde alles daran setzen, um das Schweizer Volk davon zu überzeugen, dass diese neue Etappe für Europa und unser Land lebenswichtig ist." Weitere Stolpersteine sind nebst dem Schweizer Bankgeheimnis (Zinsbesteuerungsabkommen / Schengen), die Personenkontrolle an der Grenze (Schengen), die Neutralität oder die Demokratie auf vielen Gebieten (Sozialrecht, Verkehrspolitik, Energiepolitik), die derzeit u.a. von Bundesrat Couchepin infrage gestellt wird, die Landwirtschaft (WTO-Verhandlungen baut Grenzschutz ab) oder die Gerichtsbarkeit (EU-Gerichtshof).

Bereits vor Bekanntgabe der Verhandlungsinhalte stehen gemäss zwei Volksumfragen angeblich bereits 70% der Schweizer Bevölkerung hinter den Bilateralen II. Diese Umfragen wurden jedoch vor der Veröffentlichung der Vertragsinhalte gemacht. Als Bürger fragt man sich deshalb, wie können Umfrageteilnehmer neun bilateralen Dossiers zustimmen ohne deren Inhalt zu kennen? Dass sich die tatsächliche Situation möglicherweise ganz anders präsentiert, daraufhin verweist das zitierte Informationskonzept der Bundesverwaltung, das wohl treffender als Desinformationskonzept des EDAs zu bezeichnen wäre. Dieses stellt fest, dass im Sommer 2003 die innenpolitische Wahrnehmung der Bilateralen II besorgniserregend sei. Während die Zahl der Skeptiker seit einem Jahr auf hohem Niveau (47%) von fast der Hälfte der Befragten konstant bleibe, wandeln sich ehemals Hoffnungsvolle (35%) tendenziell in Unentschiedene. Die jüngste Umfrage 2004 des EFD die per 30. April 2004 erhoben wurde als die Vertragstexte ebenfalls noch nicht vorlagen, zeigt noch keine Fortschritte in Bezug auf die Informiertheit über die Bilateralen II.

**Inakzeptabel muss die in diesem Papier dargelegte Absicht des EDA bezeichnet werden, der FDP und der Jungen FDP sowie die CVP und die Junge CVP privilegierte Vorabinformationen bezüglich Schengen/Dublin (worin man die völkerrechtliche Absicherung des Bankgeheimnisses verankert glaubt) zukommen zu lassen, während die SVP nur indirekt via Polizei und das GWK (Grenzwachkorps) informiert werden soll. Da massen sich Beamte und ihre Hinterleute an, die Schweizer Parlamentarier in „Genehme“ und „Nicht-Genehme“ einzuteilen und letztere mit einer abgestuften Informationspolitik zu diskriminieren. Das Gutachten von Prof. Oberson wird dem Parlament trotz mehrmaliger Anmahnung vom Bundesrat weiterhin vorenthalten. Offensichtlich enthält dieses Gutachten Informationen, die der Diskussion um die Bilateralen II abträglich wären.**

Die entscheidenden Unterlagen, nämlich der Vertragstext, wurde den Kommissionsmitgliedern der nationalrätlichen WAK erst ein Tag vor der Sitzung am 18. Oktober 2004 zugestellt, die Wegleitung zur EU-Zinsbesteuerung sogar erst am Tage danach.

## **Banken vor schwieriger Kommunikationsaufgabe**

Die von den Grossbanken dominierte Bankiervereinigung sprach sich schon vor einiger Zeit für eine Annahme der Bilateralen II aus, wobei eine eigentliche Begründung dafür nie klar auf den Tisch gelegt wurde. Im Wesentlichen bevorzugt die SBV (Schweizerische Bankiervereinigung) ein Abkommen, das ihrer Meinung nach leicht umgangen werden kann als eine Null-Lösung mit fortgesetztem Druck seitens der EU auf den Finanzplatz Schweiz. Es ist verständlich, dass sich vor allem jene Bankiers, deren Institute auch wesentliche Geschäftsaktivitäten im EU-Gebiet betreiben, in Zurückhaltung üben müssen, wollen sie ihre Institute nicht Retorsionsmassnahmen aussetzen. In der Botschaft zu den Bilateralen II vom 1. Oktober 2004 ist nachzulesen, dass bei mehreren Treffen des ECOFIN-Rates die Finanzminister der EU mit „Begleitmassnahmen“ (eigentlichen Sanktionen) gegenüber der Schweiz drohten, falls die Verhandlungen im Dossier zur Zinsbesteuerung aus ihrer Sicht ungenügend vorankommen sollten. Einmal mehr gab die Schweiz politischen Erpressungen nach.

Wenn die Banken die Nachteile der Zahlstellensteuer für ihre Kundschaft aufzeigen, dann dürften sich viele EU-Privatkunden von den Schweizer Banken verabschieden oder zumindest wird der Zufluss an Neugeldern versiegt. Verweisen die Banken auf die Nachteile für ihre Institute mit der vorhersehbaren Schrumpfung mehrerer Geschäftssparten, dann werden sich wohl die Finanzanalysten und Investoren Sorgen um die künftigen Erträge machen. Rückstufungen würden die Aktienkurse drücken.

## **Warum schadet das Zahlstellensteuerabkommen der Schweiz?**

### **1. Ungleichbehandlung des Finanzplatzes Schweiz**

Als Vorbedingung zum Abschluss eines Zinsbesteuerungsabkommens wurde bei der Mandatserteilung an die Schweizer Verhandlungsdelegation eine Gleichbehandlung der wichtigsten Finanzplätze gefordert. Nicht nur der Schweizer Chefunterhändler, Botschafter Ambühl, hat zu Beginn der Verhandlungen wiederholt darauf hingewiesen, dass Konzessionen der Schweiz nur dann gemacht würden, wenn auch die anderen wichtigen Finanzzentren eingebunden würden. Die Erfüllung dieser Vorbedingung ist unerlässlich, denn wenn dies nicht der Fall ist, werden die Kundengelder in diese Finanzzentren abwandern, weil dort keine Zahlstellensteuer geschuldet wird.

Diese Bedingung ist auch im Artikel 18 ausdrücklich erwähnt. Da heisst es, dass das Abkommen nur dann zur Anwendung komme, wenn auch die abhängigen und assoziierten Gebiete der Mitgliedstaaten sowie die **Vereinigten Staaten von Amerika**, Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino Regelungen erlassen und durchführen, die den Richtlinien und im Abkommen vorgesehenen Regelungen entsprechen oder gleichwertig sind, und diese zum selben Zeitpunkt anwenden. Diese Forderung wurden in Bezug auf die USA nicht erfüllt. Nebst New York wurden aber auch die aufstrebenden Private Banking Finanzplätze Singapur und Hongkong, aber auch die

Karibik und die nächstlichen Finanzplätze Dubai und Abu Dhabi nicht in das Abkommen einbezogen. Der Verweis auf die Amtshilfe im Einzelfall bei Steuerhinterziehung zwischen der USA und der EU kann nicht als gleichwertige Massnahme betrachtet werden, auch wenn das EDA dies so interpretiert um die Verhandlungsniederlage zu vertuschen. Auch der Finanzplatz London profitiert von der steuerlichen Bevorzugung von Expats (in London arbeitende Ausländer können Steuerabkommen abschliessen, gemäss denen sie nur für die in Grossbritannien erzielten Einkommen, nicht aber für Einkommen, die im Ausland erzielt werden, Einkommen bezahlen). Ungleichbehandlung der Schweiz wird unserem Finanzplatz Wettbewerbsnachteile bringen und zu einer Abwanderung von Geschäften an Finanzplätze mit grösserer Rechtssicherheit im Steuerbereich führen. Die Schwächung des Finanzplatzes Schweiz ist auch einer der Hauptgründe, warum die EU die Schweiz zum automatischen Informationsaustausch verpflichten will, statt selbst eine europaweite Quellenbesteuerung von 35% einzuführen. Eine solche wäre die ideale Lösung zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung, doch würden dadurch die EU-Finanzplätze stark geschädigt. Man muss sich auch fragen, warum die Schweiz statt einer Aufteilung der Zahlstellensteuer nicht eine vollständige Beschlagnahmung durchgesetzt hat. Diese Gelder könnten zugunsten Europas verwendet werden, indem beispielsweise die Verpflichtungen aus den Bilateralen I, gemeint ist der Alpentransit NEAT, finanziert werden.

## 2. Bankgeheimnis ist keineswegs gesichert

Das EDA und sogar die Banken verbreiten die Meinung, dass mit dem Zahlsteuerabkommen das Bankgeheimnis gerettet sei. Dabei ist gerade das Zahlstellensteuerabkommen als einziges der 9 bilateralen Abkommen II mit einem Nachverhandlungstermin versehen, d.h. im Jahre 2011 wird nochmals über die umfassende Meldepflicht verhandelt werden müssen (**Revisionsklausel**). Dieser Druck wird vor allem dann zunehmen, wenn die Zahlstellensteuererträge hinter den Erwartungen der EU zurückbleiben, was aus zwei Gründen der Fall sein wird.

1. Die EU überschätzt das Ausmass der Steuerhinterziehung. Von den per Ende 2003 in der Schweiz deponierten Vermögenswerten entfielen CHF 876 Mrd. auf ausländische Privatkunden. Bei einem Bruttoertrag von rund 0,75% bedeutet dies für die Schweizer Banken ein Ertragsvolumen von rund CHF 6 Mrd. bis CHF 7 Mrd. Davon entfallen jedoch CHF 206 Mrd. auf Aktien, deren Dividenden praktisch in allen Ländern einer Verrechnungssteuer unterliegen und die vom Zinsabkommen ausgenommen sind. Weitere CHF 300 Mrd. sind in Anlagefonds angelegt. Hier dürfte in Zukunft ein Teil unter das Zinsbesteuerungsabkommen fallen, vor allem die Geldmarktfonds und ein Teil der Obligationenfonds. Erneut sind hier aber die Aktienfonds und ein Teil der gemischten Fonds (Aktien und Obligationen) ausgenommen. Die übrigen Anlagen (Gold etc.) belaufen sich auf CHF 38 Mrd., so dass für Festverzinsliche CHF 332 Mrd. verbleiben. Wie viel davon auf EU-Steuerpflichtige entfällt, lässt sich mangels Statistiken nur rudimentär abschätzen. Wenn man von hohen 75% ausgeht, dann wären dies CHF 250 Mrd. Dies bedeutet aber noch lange nicht, dass es sich bei all diesen Festverzinslichen um hinterzogene Steuergelder handelt. Ein Teil davon dürfte sogar einer Quellenbesteuerung unterliegen.

Aber selbst wenn sich der zur Diskussion stehende Betrag auf CHF 250-300 Mrd. (inkl. Fonds) stellen sollte, wird die Zahlstellensteuer theoretisch nicht mehr als CHF 2-3 Mrd. (= 1%) abwerfen. In den ersten Jahren wird der Ertrag jedoch durch das **Grandfathering**, d.h. die Befreiung der Anleihen, die vor dem 1.3.2001 begeben wurden, drastisch reduziert. Realistisch betrachtet dürfte damit der Ertrag in den ersten Jahren wohl unter CHF 1 Mrd. liegen. Davon gehen wiederum „nur“ 75% an die EU, der Rest bleibt in der Schweiz.

2. Die Schweizer Banken werden ihren Kunden dabei helfen, die Zahlstellensteuer zu vermeiden, indem sie ihnen **neue Anlageinstrumente** zur Verfügung stellen, die dieser Steuer nicht unterworfen sind oder sie werden **neue Rechtsformen** für grössere Vermögen anbieten. Gerade jene Vermögen, bei denen es um grössere Beträge geht, werden somit dauerhaft dem Fiskus entzogen. Für den Finanzplatz Schweiz wäre es am verhängnisvollsten, wenn die **Privatkundenvermögen** in Länder ohne solche Steuerbelastungen **abgezogen oder verlegt würden**. Damit würden in der Schweiz Arbeitsplätze vernichtet werden.

Die Erwartungen seitens der EU, insbesondere von deutschen Bundesfinanzminister Eichel, sind übertrieben hoch und zeugen von geringem Sachverstand. Wenn Bundesfinanzminister Eichel (so in der „Zeit“ vom 29.4.2004 nachzulesen), behauptet, dass „bis zu 1400 Milliarden Schweizer Franken undeklarierte Gelder“ in der Schweiz liegen sollen, so ist dies eine krasse Fehleinschätzung, denn über die Depotwerte in der Schweiz existieren detaillierte Statistiken der SNB (Das Bankwesen in der Schweiz ...), die keine solche Zahl bestätigen, selbst wenn man sämtliche ausländischen Privatvermögen in der Schweiz (Ende 2003: CHF 876 Mio.) als Steuerflucht-gelder betrachten würde. Sollten die Zahlstellensteuererträge wider Erwarten doch höher ausfallen, dann werden die Banken mit der Bezahlung der Zahlstellensteuer einen steten Kapitalabfluss und damit verbunden Ertragsrückgänge erleiden: pro CHF 1 Mrd. rechnet man mit einem Bruttoertrag von ca. 0.75%, d.h. von etwa CHF 7,5 Mio. oder etwa 5-10 Arbeitsplätzen.

**Der Druck auf die Schweiz zum umfassenden Informationsaustausch wird via OECD fortgesetzt. Am 23. Juni 2004 hat die OECD in Berlin beschlossen, die Bestrebungen eines umfassenden Informationsaustausches in Steuerangelegenheiten weiterzuverfolgen. Die EU war eine der treibenden Kräfte. Die dadurch entstandene Rechtsunsicherheit wirkt sich bereits heute auf das Kundenverhalten aus, indem die Schweiz bei vielen ausländischen Privatanlegern nicht mehr als sicherer Hort gilt.**

### **3. Unkontrollierte Übernahme von EU-Recht via Hintertür**

Das Zinsbesteuerungsabkommen sieht nebst der Einführung eines Steuerrückbehalts, der freiwilligen Meldung und der Aufteilung des Rückbehaltssubstrats auch die Einführung der steuerrechtlichen Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten und der Schweiz in Fällen von Steuerbetrug oder bei ähnlichen Delikten mit gleichem Unrechtsgehalt vor. Hier werden Tor und Tür für Neuinterpretationen geöffnet. Die Verweisung der Definition des Begriffes „ähnliche Vergehen“ in die Doppelbesteue-

rungsabkommen (DBA) beinhaltet ein grosses Risiko für den Finanzplatz Schweiz. Wenn die Schweiz dann zumal den Informationsaustausch nicht im von der EU gewünschten Ausmass zulässt, dann könnten einzelne Doppelbesteuerungsabkommen scheitern. In einem Memorandum of Understanding (Seite 238 der Botschaft) wird festgehalten, dass die Schweiz und jeder EU-Mitgliedstaat erweiternde Amtshilfebestimmungen vereinbaren werden für sämtliche durch die jeweiligen DBA erfassten Einkünfte. Diese Bestimmungen gehen damit über die im Artikel 10 vorgesehen Amtshilfe hinaus, die auf Zinseinkünfte beschränkt ist. Mit den Mitgliedstaaten sollen Fälle definiert werden, die gemäss den Veranlagungsverfahren der ersuchenden Mitgliedstaaten als „ähnliche Delikte“ gelten können.

#### 4. Der Finanzplatz Schweiz wird Hunderte von Arbeitsplätzen verlieren

Wie hoch die Einbussen im **Privatkundengeschäft** sein werden, lässt sich nicht ermitteln. In der „Technischen Machbarkeitsstudie einer Zahlstellensteuer“ vom 31. Januar 2001 (Seite 7 des Management Summary) wird jedoch unmissverständlich festgehalten, dass eine „Zahlstellensteuer in jedem Fall zu einem Rückgang der durch das Vermögensverwaltungsgeschäft erzielten Wertschöpfung führen werde.“ „eine alleinige Einbindung der Schweiz in die EU-Zinsbesteuerung könnte einen erheblichen Rückgang der im Vermögensverwaltungsgeschäft erzielten Wertschöpfung und mithin eine substantielle Schwächung des Finanzplatzes Schweiz im Besonderen und der schweizerischen Volkswirtschaft generell bewirken, eine Einbindung der Schweiz in ein „weltweites“ System führte zu einem ertragbaren Verlust an Wertschöpfung.

Einbussen Bruttoertrag	CHF Mio.
Privatkundengeschäft (pro 1% Vermögensabfluss CHF 50-60 Mio.)	150 - 250
Treuhandgeschäft	100 -150
Emissionsgeschäft	
CHF-Auslandschuldner	150 - 250
Fremdwährungsanleihen	30 - 50
Devisenhandel	10 - 20
Inkassogebühren	5 - 10
Geldmarktfonds	10 - 20
Obligationenfonds	20 - 40
Gemischte Fonds	10 - 20
EDV und Administration	100-120
Total	585-930

Die Haltung der Schweizer Banken, dass ein Abkommen, das leicht umgangen werden kann, einer Null-Lösung mit fortgesetzten Sanktionen und Druckversuchen vorzuziehen sein, ist eine kurzsichtige Lösung. Es droht ab 2011 dennoch der Übergang zu einer automatisch Informationsaustauschpflicht. Damit herrscht Rechtsunsicherheit in Steuerangelegenheiten. Diese wird durch die unklaren Gesetzesentwürfe im Bereich der Amts- und Rechtshilfe verstärkt. Neue Kunden werden sich sehr wohl überlegen, Geld in ein Land zu bringen, das sich von der EU erpressen lässt. Ende 2003 waren bei Schweizer Banken in der Schweiz Vermögenswerte von CHF 3293 Mrd. deponiert. Davon entfielen 26.6% auf ausländische Privatkunden. Von den CHF 876 Mrd. ausländischen Privatkundengelder dürften ca. Dreiviertel (CHF 650 Mrd.) aus der EU stammen. Pro Prozent Vermögensabfluss im **Auslandkunden-Privatkundengeschäft** resultiert ein Kommissionenausfall um CHF 50-80 Mio.

Das **Treuhandgeschäft** der Schweizer Banken wird von der Zahlstellensteuer massiv betroffen werden, denn wenn ein ausländischer Privatkunde inskünftig die Wahl zwischen einer Direktanlage bei einer Schweizer Bank oder indirekt via Schweizer Bank, die pro Transaktion CHF 250-300 kassiert, im Ausland hat, dann wird er wohl bei gleicher Verrechnungssteuer die Direktanlage in der Schweiz wählen bzw. überhaupt nicht mehr in solche Geldmarktanlagen investieren. Insbesondere wird er aber eine Geldmarktanlage mit 25% befreiende Steuern (Zinsabschlagsteuer in Deutschland, die gemäss Bundesbeschluss vom 19.2.2002 bzw. vom BMF vom 17.3.2003 2005 eingeführt werden soll) oder sogar nur 10% (Luxemburg per 2006) einer Anlage in der Schweiz mit 35% den Vorzug geben. Das Treuhandgeschäft könnte somit in die Direktanlagen in den Heimatländer dieser EU-ansässigen steuerpflichtigen Privatpersonen abwandern. Mit der Einführung einer Zinsabschlagsteuer, die unter den 35% liegt, betreibt die EU selber einen unfairen Steuerwettbewerb. Dieser Wettbewerbsnachteil der Schweiz will man frühestens anlässlich der Nachverhandlungen im Jahre 2011 thematisieren. Bis dann dürfte das Geschäft aber bereits abgewandert sein. Von der Abwanderung des Treuhandgeschäftes wird nicht nur der Finanzplatz Schweiz betroffen, sondern auch jene Finanzplätze, die bisher von den Schweizer Banken Treuhandgelder erhielten. Die Schätzung des Ertrages aus dem Treuhandgeschäft ist deshalb schwierig, weil die Schweizer Banken teilweise ihre Treuhandanlagen bei ihren eigenen ausländischen Töchtern machen, die darauf dann wieder Zinserträge generieren. Wenn wir die Treuhanderträge der UBS von CHF 241 Mio. auf CHF 37,9 Mrd. Treuhandanlagen als Massstab nehmen, dann errechnet sich eine Marge von 0,636%. Würde der gesamte Bestand von CHF 310 Mrd. eine derartige Marge abwerfen, würden sich die Erträge der Schweizer Banken im Inland auf CHF 1,9 Mrd. belaufen, was eher hoch erscheint. Aus der EU stammen dabei etwa 25% der Treuhandgelder, wobei nicht zu ermitteln ist, wie viele davon von Privatanlegern stammen. Die Ertragseinbussen für die Schweizer Banken könnten sich aber durchaus im dreistelligen Millionenbetrag bewegen.

Ferner stellt sich auch die Frage nach dem Schicksal von **Geldmarktfonds**, die bisher häufig die Erträge thesaurierten. Inskünftig dürften diese für EU-Steuerpflichtige Privatpersonen voll zu versteuern sein. Dieses Geschäft dürfte wesentlich schrumpfen. Das gleiche gilt auch für die meisten **Obligationenfonds**. Auch im Fondsgeschäft könnten sich die Einbussen auf einen dreistelligen Millionenbetrag summieren.

Das **Emissionsgeschäft** von **ausländischen CHF-Schuldnern aber auch von quellensteuerbefreiten Fremdwährungsanleihen** wird massiv schrumpfen, weil die Platzierungskraft bei ausländischen Privatkunden in der Schweiz schwinden wird. Nebst dem Emissionsgeschäft gehen damit gleichzeitig auch **Devisentransaktionen** mit den Privatkunden, die solche Obligationen erwerben und **Inkassogebühren** verloren. Es ist absehbar, dass die Zinssätze in diesem Segment im Verhältnis zu Staatsanleihen ansteigen werden, weil die Kunden ihre Anlageentscheide aufgrund der Nettorendite, d.h. nach Abzug der Zahlstellensteuer, treffen werden. Privatkunden werden keine Anleihen von ausländischen Schuldnern geringerer Qualität als die Eidgenossenschaft bei gleichzeitig tieferen Zinssätzen kaufen, wenn beide Anleihen die gleichen Steuerabzüge von 35% aufweisen. Das jährliche Volumen an solchen Emissionen in der Schweiz belief sich in den letzten Jahren auf durchschnittlich CHF 40 Mrd. pro Jahr. Bei einer Marge von mindestens 3% wären dies Erträge von über

CHF 1 Mrd., die hier gefährdet sind. Auch wenn nicht das gesamte Geschäft verloren geht, werden hier den Banken wahrscheinlich dreistellige Millionenbeträge einbüßen. Auch hier wird die Schweiz angesichts der 25%-Zinsabschlagssteuer in Deutschland einen Wettbewerbsnachteil einhandeln.

**Die gesamten Einbussen für den Finanzplatz Schweiz werden wahrscheinlich wesentlich höher ausfallen als bisher vermutet. Im Extremfall könnte die Zahlstellensteuereinführung die Banken pro Jahr durchaus CHF 500 Mio. bis CHF 1 Mrd. Bruttoertrag kosten. Drin inbegriffen ist ein dreistelliger Betrag für die EDV-Umstellungskosten und die Abwicklungsverfahren. Dieser Betrag entspricht zwar nur 1-2% des inländischen Bruttoertrages von CHF 52,6 Mrd. im Jahre 2003, aber immerhin 4-8% der ausgewiesenen Reingewinne. Auf Arbeitsplätze umgerechnet könnte das Zinsbesteuerungsabkommen rund 500-1000 Arbeitsplätze kosten. Die Kosten für den Bund in Form einer weiteren Aufblähung der Bundesverwaltung wurden bis heute nicht beziffert.**

## 5. Forderungen nach Schadenersatz und andere Rechtsfälle

Eine Kernfrage, die die Banken und die Regierung im Zusammenhang mit der Einführung einer Zahlstellensteuer bis heute nicht beantwortet haben und die zu Rechtsstreitigkeiten führen wird ist die Frage, ob die Einführung einer Zahlstellensteuer eine Änderung des Steuerregims bedeutet. Ist dies der Fall, dann könnten je nach Anleihenbedingungen bis anhin quellensteuerbefreite Anleihen ausländischer Schuldner in Höhe von mehr als CHF 100 Mrd. Anleihen augenblicklich fällig werden. Rechtsfälle werden sich auch ergeben, wenn Kunden wegen nicht rechtzeitiger Information über die neuen Steuern klagen. Nicht alle Kunden sind jederzeit erreichbar. Auf jeden Fall müssten Vermögensverwalter steuerpflichtige Anleihen verkaufen, was zu Verzerrungen im Zinsgefüge führen müsste.

## 6. Grundsätze des Schweizer Steuerrechts werden verletzt

Im Gesetzesentwurf wird umschrieben, was als Zins zu gelten hat. Dazu gehören auch **Kapitalgewinne** auf Obligationen. Damit wird via Hintertür eine Kapitalgewinnsteuer eingeführt. Es werden aber auch **nicht erzielte Einkommen** besteuert, was dem Grundsatz des Schweizer Steuerrechts widerspricht. Die volle Besteuerung von Erträgen aus Fonds, die nicht genau offen legen oder offen legen können, wie hoch der Anteil der Zinserträge an den Gesamterträgen des Fonds ist, ist ungerecht. Es ist auch ungerecht, wenn Ausschüttungen von Fonds, die z.B. 41% (bzw. 26% ab dem Jahr 2011) ihrer Erträge aus Zinseinnahmen generieren, zu 100% besteuert werden. Es werden mit dieser Regelung Zinserträge besteuert, die nur vermutet werden, aber möglicherweise nicht erzielt wurden. Die widerspricht dem schweizerischen Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Es widerspricht auch dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit wenn eine Privatperson Steuern für Zinsen bezahlen muss, die sie nicht erzielt hat, weil die Zahlstelle den Zeitpunkt des Erwerbs beispielsweise von Obligationen nicht ermitteln kann.



## Ein weiteres „Steuerpaket“

Mit dem Zahlstellensteuerabkommen verknüpft ist im Artikel 15 das so genannte **Mutter/Tochter-Abkommen**, das die Quellenbesteuerung auf Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen abschaffen will. Diese Entlastung der Unternehmen ist zweifellos auch ein Vorteil für die Schweiz, obwohl das Abkommen selbstverständlich auch in der Gegenrichtung wirkt, weil dadurch ein Wettbewerbsnahteile für Schweizer Holdings mit Gesellschaften in der EU beseitigt werden. Auch über die Bilanz dieser Steuererträge und Stauersubstanzverluste legte das EFD bisher keine Zahlen vor. Immerhin stellt man aber in der Botschaft (Seite 250) fest, dass es im Bereich der Verrechnungssteuer auf Dividenden zu Mindereinnahmen komme. Die Stimmbürger müssen somit über milliarden-schwere Finanzprojekte ohne klare Informationen entscheiden. Diese unselige Verknüpfung spielt wieder einmal den Werkplatz Schweiz gegen den Finanzplatz Schweiz aus und sie erschwert die Bekämpfung des Zinsbesteuerungsabkommens.

## Bald auch Zahlstellensteuer für Inländer ?

Mit der Einführung einer Zahlstellensteuer für in der EU ansässige Steuerpflichtige ist das Kapitel „Zahlstellensteuer“ noch lange nicht abgeschlossen. Ex-Bundesrat Villiger äusserte die Meinung, dass nach der Einführung für die Ausländer eine solche Steuer als Akt der Gerechtigkeit **auch für die Inländer** anzustreben sei und linke Politiker (Ex-NR Rudolf Strahm) haben diese Idee bereits aufgegriffen. Auch in Bezug auf eine **Harmonisierung von Kapitalgewinnsteuern** macht man sich in der EU Gedanken (Göteborg). Die ersten Vorschläge dazu wurden zwar nochmals zurückgesetzt, aber abgelehnt wurden die Vorstösse nicht.

## Die Privatsphäre wird in der EU massiv eingeschränkt

Auch die systematische Zerstörung der Privatsphäre wird durch das Zinsbesteuerungsabkommen nicht gestoppt. In welche Richtung der Trend geht zeigt ein neues Gesetz das seit dem 1.4.2004 in Deutschland in Kraft ist. Gemäss diesem Gesetz können sämtliche staatlichen Stellen via Finanzamt auf die Bankkonten der in Deutschland Ansässigen Zugriff bekommen. Zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung wird die Zusammenarbeit mit anderen Behörden (z.B. Arbeitsämter, Familienkassen, Sozialämter, BAföG-Ämter, Wohnungsämter) verstärkt. Mit dem Finanzamt wird diesen Behörden indirekt gestattet über das Bundesamt für Finanzen Bankkonten von Steuerbürgern abzufragen.

## Schengen/Dublin: Scheingarantie für das Bankgeheimnis

Die Banken glauben den hohen Preis einer Zahlstellensteuer bezahlen zu müssen, weil sie dadurch im Schengen/Dublin Abkommen eine völkerrechtlich anerkannte Garantie für das Bankgeheimnis erhielten. Diese Meinung könnte sich als Trugschluss erweisen, denn die Schweiz muss zwar bei einer Weiterentwicklung des EU-Rechts auf diesem Gebiet den Acquis nicht automatisch übernehmen, sondern hat das Recht auf 2 Jahre Bedenk- und Nachverhandlungszeit. Für den Fall, dass die EU bei der Rechtshilfe im Bereich der direkten Steuern das Erfordernis der doppelten

Strafbarkeit abschaffen sollte, wurde der Schweiz sogar eine unbefristete Ausnahme gewährt. Sollten Nachverhandlungen mit der EU auf den anderen Gebieten aber kein Ergebnis bringen, dann wird das Schengener Abkommen hinfällig. Will die EU das Prinzip der doppelten Strafbarkeit nicht mehr anerkennen, dann wird sie das Abkommen mit Wirksamkeit nach 6 Monaten kündigen. Das Gleiche könnte passieren, wenn gegen das Schengen/Dublin-Abkommen erfolgreich das Referendum ergriffen wird und das Abkommen abgelehnt wird, wenn auch vornehmlich aus Gründen der Sicherheit und der Kontrolle an den Landesgrenzen oder wegen der Bedenken bezüglich des Schweizer Waffenrechtes. Die übrigen Dossiers werden weiter bestehen, den sie sind nicht miteinander verbunden wie die Dossiers der Bilateralen I.

### **Betrugsbekämpfung: indirekter Zugriff auf Bankinformationen**

Das Bankgeheimnis kann jederzeit bei Steuerhinterziehung im Bereich der indirekten Steuern ausgehebelt werden. Wenn z.B. ein Unternehmer Euro 25'000 indirekte Steuern (z.B. Mehrwertsteuern, Zölle, Subventionen etc.) hinterzieht und ein entsprechender Durchsuchungsbefehl der zuständigen Behörde im Ausland vorliegt, dann haben die Schweizer Banken Auskunft zu erteilen. Auch wenn die Schweiz die sog. Verfahrensherrschaft behält, d.h. EU-Steuerfahnder nicht selber in der Schweiz aktiv werden können, erhalten die ausländischen Steuerbehörden dennoch Kenntnis von Bankkonten, die ev. noch der direkten Steuer entzogene Gelder enthalten. Das Betrugsbekämpfungsdossier enthält zwar das sog. **Spezialitätenprinzip**, das besagt, dass die im Rahmen der Amts- und Rechtshilfe ins Ausland übermittelten Informationen nur für Verfahren im Bereich der indirekten Steuern verwendet werden dürfen. Der Gebrauch dieser Informationen für den Bereich der direkten Steuern ist vertraglich untersagt. Dieses Prinzip wird jedoch sogleich wieder aufgehoben, wenn Gelder aus Abgabenbetrug stammen. Dann handelt es sich um Gelder, die unter das **Geldwäschereigesetz** fallen: stammen Gelder auf einem Konto aus Delikten, die auch in der Schweiz strafbar sind (Abgabenbetrug oder gewerbsmässiger Schmuggel) dann wird die Schweiz Rechtshilfe leisten. Das Spezialitätenprinzip ist somit kein echter Schutz vor Übergriffen ausländischer Steuerbehörden. Dass der grenzüberschreitende Informationsaustausch zwischen Behörden bereits unkontrolliert vor sich geht, zeigen aktuelle Fälle, die auf den Diebstahl einer CD-Rom mit Kundendaten einer Liechtensteiner Treuhandfirma zurückgehen. Die Daten, die dem deutschen Bundesfinanzamt anonym zugestellt wurden, wurden von diesem an die Schweizer Behörden weitergeleitet, die nun Jagd auf in der Schweiz ansässige Steuerpflichtige machen. Gleichermassen können Behörden Informationen unter sich austauschen, indem sie diese einander anonym zustellen. Ist der Austausch von Informationen einmal nicht mehr klar geregelt, ist der Schutz der Privatsphäre praktisch aufgehoben.

### **Schlussfolgerungen:**

**Einmal mehr haben die Euro-Turbos im EDA die Schweiz in eine schwierige Lage gebracht, die der Schweiz schweren Schaden zufügen wird. Sie haben schlecht verhandelt, denn die Vorbedingungen wie die Gleichbehandlung der Finanzplätze oder der Abbruch der EU-Druckversuche via die OECD gegen den Finanzplatz Schweiz, wurden nicht erreicht.**

Zu beachten ist auch die Tatsache, dass die Zinsbesteuerung nur in einer Richtung wirkt, indem die Schweiz keine Zahlstellensteuererträge von der EU erhält. Die finanziellen Folgen für den Finanzplatz wurden nicht analysiert und es besteht die Gefahr, dass der Finanzplatz Schweiz schwer geschädigt wird, ohne dass damit das Bankgeheimnis gesichert ist. Selbst Bankenvertreter bezweifeln, ob die EU nach 2011 auf einen automatischen Informationsaustausch im Steuerbereich zwischen der Schweiz und der EU verzichten wird. Wegen der Rückkommens-Klausel entstehen mit dem Abschluss der bilateralen Verträge II Rechtsunsicherheiten, die das Privatkundengeschäft der Schweiz jahrelang belasten werden. Versprechen von Bundesräten, dass das Bankgeheimnis nicht verhandelbar sei, sind zwar gut gemeint, aber kein Gesetz. Was solche Versprechen wert sind, zeigt die in der Botschaft zu den bilateralen Verträgen I (EDA unter der Leitung von BR Deiss) dargelegte Behauptung: „über Schengen wird nicht verhandelt“.

Bei einem Scheitern von Schengen/Dublin müsste auch das Zahlstellensteuerabkommen gekündigt werden, denn es macht keinen Sinn für die Schweiz, für eine nicht mehr vorhandene „Scheingarantie“ für das Schweizer Bankgeheimnis Steuern zugunsten der EU einzutreiben. Die Drohung des EDA, dass mit einer Ablehnung der Zahlstellensteuer der Druck auf das Bankgeheimnis wieder einsetzen würde, ist falsch, denn der Druck wird auch bei einer Akzeptanz des Zinsbesteuerungsabkommens weitergehen, wie die OECD-Tagung vom Juni 2004 gezeigt hat. Aber solange die Schweiz „kein Lösegeld“ bezahlt, bleibt der Verhandlungsweg für eine bessere Lösung offen. Letztlich muss eine europaweiten Quellenbesteuerung und ein Ende der OECD-Forderungen nach einer umfassenden Informationspflicht, die die Forderungen von Schweizer Steuerämtern bei weitem übersteigen, das Verhandlungsziel sein.

Als Alternative zu einer Ablehnung des Zinsbesteuerungsabkommens könnten auch flankierende Massnahmen in Betracht gezogen werden, welche die Nachteile des Abkommens teilweise kompensieren würden. So wie Deutschland per 2005 (voraussichtlich) eine 25%ige befreiende Zinsabschlagssteuer einzuführen plant, könnte auch die Schweiz eine solche Steuer anstelle der Zahlstellensteuer einführen. Der Ertrag einer solchen Zinsabschlagssteuer für EU-ansässige Steuerpflichtige könnte dann zum Nutzen Europas, z.B. zur Mitfinanzierung der NEAT, die ja in erster Linie für den europäischen Transitverkehr gebaut wird, verwendet werden. Der Satz dieser Steuer könnte z.B. bei 15% angesiedelt werden, damit die Schweizer Zinsabschlagssteuer gegenüber jener in Deutschland konkurrenzfähig wäre. Dadurch würde auch das Geschäft mit ausländischen Privatkunden nicht im befürchteten grossem Ausmasse beeinträchtigt werden. Mit der Einführung einer Zinsabschlagssteuer à la Deutschland, mit deren Bezahlung die Besteuerung von Zinserträgen endgültig und befreiend ist, hätte es die EU schwer, Gegenargumente gegen die Schweiz zu finden. Eigentlich müsste man nicht nur gegen das Schengener Abkommen, sondern auch gegen das Zinsbesteuerungsabkommen das Referendum ergreifen. Dagegen spricht einzig, dass im Zahlstellensteuerabkommen auch das Mutter/Tochter-Abkommen enthalten ist und dass es wenig Sinn macht, gegen die Bankiers politisch anzutreten, wenn sie selbst nicht die Nachteile der Bilateralen II für ihre Branche und die Schweiz wahrhaben wollen.